

Honorarvertrag

zwischen

dem Regionalverband Saarbrücken/ Landkreis

- vertreten durch den

- Auftraggeber (AG) -

und

Frau

- Auftragnehmerin (AN)-

Präambel

Das niederschwellige Präventions- und Interventionsprogramm „Frühe Hilfen im Saarland“ will vor allem jene Mütter und Väter nach der Geburt ihres Kindes sowie schwangere Frauen und werdende Väter unterstützen, die nicht bzw. nicht ohne entsprechende Hilfe über die notwendigen Ressourcen verfügen, um ihren Kindern einen guten Start ins Leben zu ermöglichen.

Die Unterstützung des Kindes und der Eltern erfolgt vor Ort primär durch das Angebot der Familienhebammen und der sozialpädiatrischen Familienbegleiterinnen „Frühe Hilfen“. Unter diesen Tätigkeitsbezeichnungen sind nachfolgend die staatlich anerkannten Hebammen und Kinderkrankenschwestern zusammengefasst, die sich im Rahmen einer Weiterbildung beim „Institut für Psychosomatische Kooperationsforschung und Familientherapie“ des Universitätsklinikum Heidelberg für diese Aufgabe qualifiziert haben, zertifiziert wurden und als freiberufliche Fachkräfte im Programm „Frühe Hilfen Im Saarland“ tätig werden. Damit die gleiche Aufgabenstellung zweier unterschiedlicher Berufsgruppen in einem Vertrag mit gleichen Konditionen beschrieben werden kann, wird nachfolgend von der Auftragnehmerin (AN) bzw. Fachkraft „Frühe Hilfen“ gesprochen.

Zu einem guten Start ins Leben benötigt der Säugling und das Kleinkind Sicherheit und Geborgenheit. Ein belastbarer Bindungsaufbau zwischen ihm und seinen Eltern ist das

existenziell wichtige Fundament für sein weiteres Leben. Dieser Bindungsaufbau vollzieht sich vorwiegend im ersten Lebensjahr.

Wo diese Entwicklung durch eine besondere Belastungs- und Risikokonstellation in Frage gestellt sein könnte, erfolgt über die Koordinierungsstelle des AG (jeweils ein Vertreter der Jugend- als auch der Gesundheitshilfe) das Angebot des Einsatzes einer Fachkraft „Frühe Hilfen“ an die Familie, in der Regel bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes.

Hauptaufgabe der AN ist es, durch Anleitung, Beratung und Vermittlung der Kenntnisse aus dem Elternkurs „Das Baby verstehen“, den Eltern Sicherheit im Umgang mit ihrem Kind zu geben und Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

Damit die AN frühzeitig- an Hand von fachlich fundierten Kriterien- erkennen kann, wo diese Hilfe nicht ausreicht und das Kindeswohl gefährdet ist, wurde ihr unter anderem in der Weiterbildung ein Screeningverfahren vermittelt. Wird eine Risikokonstellation erkannt, versucht die Fachkraft „Frühe Hilfen“ die Eltern zu motivieren weitere externe Hilfen anzunehmen. Geschieht dies nicht, setzt die AN die Eltern davon in Kenntnis, dass sie die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Koordinierungsstelle unverzüglich informieren muss.

Die Arbeit mit belasteten Familien und insbesondere bei einem gleichzeitigen Sicherstellen des Kinderschutzes ist für alle beteiligten Professionen eine besondere Herausforderung. Um diese meistern zu können, bedarf es neben der eigenen Psychohygiene, der Fähigkeit zur selbstkritischen Reflektion und der Bereitschaft, sich verbindlich in das Zusammenwirken mit den anderen im Projekt tätigen Professionen einzubringen (Teamfähigkeit).

Mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt die AN, dass sie die für sie gültige Berufsordnung kennt und diese bei der Erfüllung eines Auftrages in dem Programm „Frühe Hilfen im Saarland“ gewissenhaft beachtet.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit der Vertragspartner im Programm „Frühe Hilfen im Saarland“.

Mit dem Programm sollen Familien mit Säuglingen und Kleinkindern bereits während der Schwangerschaft bis (in der Regel) zur Vollendung des ersten Lebensjahres unterstützt werden.

Die AN übernimmt einen Teil dieser Hilfestellung in Form von Hausbesuchen und informiert die Koordinierungsstelle des Landkreises / des Regionalverbandes unverzüglich, wenn sie das Kindeswohl in einer von ihr begleiteten Familie gefährdet sieht.

Von Seiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Koordinierungsstelle, als Vertreter des AG, erhält die AN einzelfallbezogen das Angebot zur Übernahme der Begleitung einer Familie. Nimmt die AN das Angebot an, erhält sie eine schriftliche Beauftragung, in welcher auch der vereinbarte Stundenumfang geregelt ist. Die Beauftragung erfolgt auf der Basis dieses Vertrages, der dem Vertrag beigefügten Leistungsbeschreibung, der Darstellung des „Kompetenzprofil Familienhebammen“ des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) und der jeweils zutreffenden Berufsordnung.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages verpflichtet sich die AN, die fachlichen Standards der Leistungsbeschreibung und Berufsordnung einzuhalten und Fortbildungen im Sinn des Kompetenzprofils wahrzunehmen.

Die Annahme einer Beauftragung durch die Fachkraft Frühe Hilfen ist des weiteren verbunden mit der Verpflichtung zur Teilnahme an den Organisationstreffen der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen und der Teilnahme an der Supervision.

Situationsbezogene, notwendige Abweichungen von dem Beauftragungsumfang müssen schnellst möglich (vorab auch telefonisch) mit dem AG abgestimmt werden.

Die Beauftragung für einen konkreten Fall/ Familie kann von der AN abgelehnt werden.

Ein bestehendes Auftragsverhältnis- für einen konkreten Fall- kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 7 Werktagen schriftlich gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung reicht der Nachweis des Postausganges.

Eine fristlose Kündigung einer konkreten Beauftragung ist in Ausnahmefällen, wie z.B. bei der Androhung von Gewalt von Seiten der Klientel gegenüber der AN, möglich. In einem solchen Fall kann die Kündigung telefonisch erfolgen und ist danach unverzüglich schriftlich, mit der entsprechenden Begründung, nachzureichen. Die Kündigung einer Beauftragung in einem Einzelfall bedeutet nicht gleichzeitig die Beendigung dieses Vertrages im Sinne des § 6.

Auch bei evtl. unterschiedlichen Auslegungen und Interpretationen dieses Vertrages betonen die Vertragsparteien ausdrücklich ihren Willen zur vertraulichen und verbindlichen Zusammenarbeit im Sinne der Aufgabenstellung.

§ 2

Finanzierung, Honorar

Pflichtleistungen der Krankenkassen haben grundsätzlich Vorrang vor denen dieses Programmes und sind mit diesen abzurechnen. In Abgrenzung zur SGB V Leistung werden im Rahmen des Programms „Frühe Hilfen im Saarland“ beauftragte und erbrachte Leistungen vom AG nach Maßgabe dieses Vertrages bezahlt.

Die Übernahme der Betreuung einer Familie setzt eine schriftliche Beauftragung der Koordinierungsstelle voraus, die auch den Tätigkeitsumfang beinhaltet. Bei Übernahme der Betreuung durch die AN (gilt nur für die Familienhebammen) innerhalb der 8-Wochen-Frist nach der Geburt ist ein schriftlicher Nachweis über die im Vorfeld geleisteten und mit der Krankenkasse abgerechneten Hausbesuche durch die Mitarbeiter der Koordinierungsstelle einzuholen. Soweit ein arbeitsfähiger Kontakt zwischen der abgebenden Hebamme und der übernehmenden Familienhebamme besteht, wird die Familienhebamme der Koordinierungsstelle den zuvor benannten Nachweis übergeben.

1. In der Betreuung der Familien während der ersten 8 Wochen nach der Geburt haben SGB V Leistungen grundsätzlich Vorrang. Sollten Leistungen beauftragt und erbracht werden, die vom Leistungskatalog des SGB V abweichen (z.B. Behördengänge), sind diese über die Regelungen des §2, Nummer 4 abzurechnen. (gilt nur für Familienhebammen)

2. Sollten die Leistungen, die keine SGB V Leistungen sind, während der ersten 8 Wochen durch eine Sozialpädiatrische Familienbegleiterin erbracht werden, sind diese über die Regelungen des §2, Nummer 2 abzurechnen.
3. Umfang und Inhalt der erbrachten Leistungen müssen ausführlich dokumentiert werden. Leistung nach SGB V und Leistungen des Programms „Frühe Hilfen im Saarland“ sind voneinander abgegrenzt darzustellen.
4. Leistungen, die (in der Regel) **nach der 8. Lebenswoche** des Kindes erbracht werden, sind, soweit nicht andere Kostenträger hierzu verpflichtet sind, wie folgt zu vergüten:
 - a) Bei der Übernahme einer Betreuung durch die AN sind maximal, nach Vereinbarung mit der Koordinierungsstelle, zwei gemeinsame Besuche durch die abgebende Hebamme und die übernehmende Fachkraft „Frühe Hilfen“ als AN in der Zeit der ersten acht Wochen nach der Geburt möglich. Hierbei wird die Leistung der abgebenden Hebamme als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung gesehen und die Leistung der AN für den gemeinsamen Hausbesuch mit 30,00 € pauschal (zusätzlich Fahrtkosten) pro Hausbesuch abgegolten.
 - b) Die Vergütung des direkten Familienkontaktes beträgt 26,00 €/Stunde. Hierbei erfolgt die Abrechnung auf der Basis von 13,00 € pro angefangener halben Stunde.
 - c) Bei zwei Besuchen pro Tag und Familie ist eine schriftliche Begründung beizufügen.
 - d) Zusätzlich sind pro Monat bis zu elf Stunden nicht direkt familienbezogene Tätigkeiten (Teamsitzungen, Besprechungen, Telefonate mit Beteiligten- außer mit der Klientel-, eine Supervisionssitzung pro Monat, Fortbildungen, Netzwerksitzungen, Teilnahme am Koordinatorentreffen; pauschal eine Stunde für Dokumentationsleistungen für die wissenschaftliche Begleitung pro Fall und Monat- höchstens aber fünf Stunden pro Monat) mit dem Halbstundensatz von 13,00 € abrechenbar. Soweit die AN mehr als drei Familien zeitgleich in einem Monat betreut, steigt die maximale Anrechenbarkeit nicht direkt familienbezogener Tätigkeiten auf bis zu 15 Stunden pro Monat. Die Festlegung der Stundenzahl ist fallabhängig und wird in dem oben beschriebenen maximalen Rahmen von der AN mit den Koordinatoren vereinbart.
Fallbesprechungen und Hilfeplangespräche mit Klienten, die von der AN betreut werden, sind als direkt familienbezogene Leistungen im Sinne des § 2 Nummer 2 b) abzurechnen.

- e) Für die telefonische Beratung einer Familie können 5,00 € pro Beratung, maximal jedoch 40,00 € pro Monat pro Fall abgerechnet werden, wobei der Beratungsinhalt zu dokumentieren ist.
- f) Wird eine Familie bei einem vereinbarten Termin nicht angetroffen, so kann dieser vergebliche Besuch mit einmal pauschal 13,- € plus die entstandenen Fahrtkosten abgerechnet werden, jedoch höchstens fünf Mal pro gesamtem Betreuungszeitraum einer Familie.
- g) Die Fahrtkosten zu den Familienbesuchen (für alle direkt familienbezogenen Leistungen) und den Organisationstreffen werden auf der Grundlage des Saarländischen Reisekostengesetzes (SRKG) von z. Zt. 0,25 € pro gefahrenem Kilometer abgerechnet. Diese Pauschale wird automatisch angepasst, wenn das Saarländische Reisekostengesetz geändert wird.

Für die pauschale Abgeltung der Fahrzeiten gilt als vereinbart (bezogen auf den gefahrenen Kilometer):

- von 1 – 4 Kilometern beträgt die Pauschale 2,00 €
- von 5-15 Kilometern beträgt die Pauschale 5,00 €
- von 16-30 Kilometern beträgt die Pauschale 10,00 €
- von 31-45 Kilometern beträgt die Pauschale 15,00 €
- bei 46 bis 60 Kilometern beträgt die Pauschale 20,00 €,
- bei 61 bis 75 Kilometern beträgt die Pauschale 25,00 €,
- bei 76 und mehr Kilometern beträgt die Pauschale 30,00 €.

Dieser Satz von 30,00 € ist gleichzeitig der Höchstsatz pro Tag für die Abgeltung der Fahrzeiten, selbst wenn die Addition der Einzelfahrten einen höheren Betrag ergäbe.

Alle aufgeführten Leistungen sind schriftlich zu erfassen und müssen von der betreuten Familie schriftlich bestätigt werden.

Die Abrechnung (vorgegebenes Formular) erfolgt über die zuständigen Landkreise bzw. den Regionalverband Saarbrücken.

Der Abrechnungszeitraum muss mindestens einen Monat betragen und darf ein halbes Jahr nicht überschreiten.

Es wird ausdrücklich auf folgendes hingewiesen:

Rechnungen für Leistungen die bis zum 31.10. des laufenden Jahres erbracht werden, sind bis zum 15.11. des laufenden Jahres beim jeweiligen Landkreis bzw. dem Regionalverband Saarbrücken abrechnungsfähig vorzulegen.

Rechnungen für Leistungen, die im November und Dezember des laufenden Jahres erbracht werden, sind spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres bei dem jeweiligen Landkreis bzw. dem Regionalverband abrechnungsfähig vorzulegen.

Soweit keine Unklarheiten bzgl. der Abrechnung bestehen, soll die Bezahlung der Rechnung innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

§ 3

Haftpflichtversicherung

Die AN hat sicherzustellen, dass sie im Rahmen ihrer bestehenden Haftpflichtversicherung auch für die zuvor beschriebenen Tätigkeiten versichert ist.

§ 4

Steuern, Sozialversicherungsbeiträge

Der AN ist bekannt, dass die Einkünfte aus diesem Vertrag der Einkommensteuerpflicht unterliegen. Für die Versteuerung hat die AN selbst zu sorgen.

Etwaige anfallende Sozialabgaben sind von der AN entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abzuführen.

Erforderliche Mitteilungen an das Finanzamt sowie an die Sozialversicherungsträger obliegen der AN.

Unabhängig davon ist der AG berechtigt die von ihm an die AN gezahlten Beträge dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 5

Zusammenarbeit mit dem *KompetenzZentrum Frühe Hilfen des Saarlandes*

Der Bund bzw. das Land haben das *KompetenzZentrum* mit der Koordinierung und fachlichen Begleitung des Programms beauftragt.

Die AN ist zur Kooperation mit dem *KompetenzZentrum Frühe Hilfen* verpflichtet.

§ 6

Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag endet am 31.12.2013 Unabhängig hiervon kann er mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende jederzeit von beiden Vertragspartnern gekündigt werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Auftraggeber)

.....
(Auftragnehmerin)